Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 20 **Ansbach, 03.07.24**

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit Seite 2

Vollzug der Immissionsschutzgesetze Seite 4

Tagesordnung Kreistag 12.07.2024 Seite 7

Verbandssatzung Schulverband Gebsattel Seite 8

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 im Landkreis Ansbach wird erteilt. Die Ziffer I. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 11.02.2019, Az.: 565-49 SG 82, wird insofern ergänzt bzw. erweitert.

II. Die Genehmigung gemäß vorstehender Ziffer I. ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:

1. Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.

2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.

3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung bei Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.

4. Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

III. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

IV. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit Ziffer I. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 11.02.2019, Az.: 565-49 SG 82, wurde den Haltern von für das Blauzungenvirus empfänglichen Tieren **im Landkreis Ansbach** genehmigt, ihre solchen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die verschiedenen Serotypen des Blauzungenerregers, insbesondere die Serotypen 8 und 4, schutzimpfen zu lassen. Diese Genehmigung, welche zudem auch die Verwendung von Kombiimpfstoffen umfasst, laut Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom

11.02.2019 gilt auch weiterhin fort. Die vorstehenden Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung ergänzen insoweit die Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 11.02.2019.

2. Ebenso bestehen auch weiterhin die Hinweise laut vorstehend genannter Allgemeinverfügung vom 11.02.2019. Demnach sind die jeweiligen Tierhalter verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Betriebsnummer, des Impfdatums, der Nennung der verwendeten Impfstoffe sowie bei Rindern der Ohrmarkennummer, bei Schafen und Ziegen der konkreten Anzahl der geimpften Tiere, dem Landratsamt Ansbach -Veterinäramt- mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank erfüllt (vgl. hierzu auch vorstehende Ziffer II.3. dieser Allgemeinverfügung).

3. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt durch den niedergelassenen Tierarzt bzw. den Hoftierarzt nach Wahl des Tierhalters (siehe vorstehende Ziffer II.1. dieser Allgemeinverfügung), die Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank hingegen, auch bei Delegieren der Maßnahme, unter der Verantwortung des jeweiligen Tierhalters. Eventuelle Impfkostenzuschüsse werden von der Bayerischen Tierseuchenkasse im Rahmen deren Leistungsfähigkeit gewährt und können vom Tierarzt dort beantragt werden.

   „Empfängliche Tiere“ im Sinne der vorstehenden Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung sind Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidea, Moschidae und Tragulidae (zum Beispiel Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden).

4. Der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, sollte die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste dokumentieren, diese Liste unterschreiben und dem Tierhalter aushändigen. Der Tierhalter sollte die Impfliste mindestens über 2 Jahre nach der Aushändigung sicher und zuverlässig aufbewahren.

   Die Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:
   - den Namen und die Anschrift der Praxis des Impftierarztes
   - den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
   - den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
   - das Impfdatum
   - die Tierart und die Zahl der geimpften Tiere
   - die Kennzeichnung der geimpften Tiere

   Weitere aktuelle Informationen, insbesondere auch zu Formularen und Vordrucken im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit, sind unter https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm verfügbar.

5. Diese Allgemeinverfügung samt Begründung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt der Allgemeinverfügungen ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 26.06.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

I. Az. 170-21/0 SG 42 Kö

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Firma Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VENSYS 136 mit einer Nennleistung von jeweils 3,5 MW, einer geänderten Nabenhöhe von 131,7 m auf 161,2 m, einer geänderten Gesamthöhe von 199,9 m auf 229,4 m sowie einem Rotordurchmesser von 136,6 m auf dem Grundstück Flur-Nr. 2076 der Gemarkung Frankenhofen, Markt Weiltingen
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, mit Bescheid vom 25.06.2024, Az.: 170-21/2023-07 SG 42 Kö, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VENSYS 136 erteilt.
Der Änderungsgenehmigungsbescheid wird auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. <u>Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:</u>

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. <u>Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. §§ 4 und 19 BImSchG</u>

Der Fa. Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV. zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 24.02.2023, Az: 170-21/2022-14 SG 42 Kö genehmigten zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je-weils mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Flur-Nr. 2076 Gemarkung Frankenhofen, Markt Weiltingen, gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissions-schutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. <u>Genehmigungsumfang</u>

Änderung der Nabenhöhe von 131,7 m auf 161,2 m und somit der Gesamthöhe von 199,9 m auf 229,4 m bei beiden Windkraftanlagen.

Somit geänderter Genehmigungsumfang wie folgt:
- 2 Windenergieanlagen Typ Vensys 136 – 3,5 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 161,2 m und einer Gesamthöhe von 229,4 m
- Dreiblattrotor mit 136,6 m Rotordurchmesser und aktiver Rotorblattverstellung (Elektro-Pitch)
- Hybridturm aus Beton und Stahl
- System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)
- Nennleistung jeweils 3.500 KW

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der Planunterlagen angebracht:
[Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid aufgeführt.]

IV. Nebenbestimmungen

Siehe Hinweis unter 3.1

V. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO), mit ein.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere auch die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein. Die luftrechtliche Zustimmung wird für die Windkraftanlagen mit folgenden Standort- und Höhendaten erteilt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1 VENSYS 136 Nabenhöhe 161,20 m, Fl.Nr. 2076, Gemarkung Frankenhofen 49° 00‘ 54.7986" N 10° 28‘ 52,0327" O (WGS84)	229,4	744,8
WEA 2 VENSYS 136 Nabenhöhe 161,20 m, Fl.Nr. 2076, Gemarkung Frankenhofen 49° 00‘ 42.9363" N 10° 29‘ 5.2580" O (WGS84)	229,4	752,4

Hinweis:
Die Erlaubnisse für notwendige Rodungen, für die vorgesehene Erstaufforstung und zum Denkmalschutz wurden jeweils bereits mit Genehmigung vom 24.02.2023 erteilt und gelten fort. Die beantragten und mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid zugelassenen Änderungen haben diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Zulassung einer Befreiung

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen (OKmax, Gesamthöhe = 200 m).

VII. Aufhebung einer aufschiebenden Bedingung

Die aufschiebende Bedingung zum Natur- und Artenschutz unter „III Aufschiebende Bedingungen“ Nr. 1 des Genehmigungsbescheids vom 24.02.2023, Az.: Az: 170-21/2022-14 SG 42 Kö wird aufgehoben.

VIII. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens …
[Details zur Kostenentscheidung können dem Bescheid entnommen werden.]

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. <u>Hinweise</u>:

3.1 Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Baurecht, Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Naturschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz sowie Energieversorgung.

3.2 Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit seiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Zeit vom 04.07.2024 bis einschließlich 17.07.2024 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21a der 9. BImSchV, § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG):

a) Landratsamt Ansbach
Zimmer Nr. 3.22
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

b) Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten
Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1.1
Alte Schulstraße 8
91634 Wilburgstetten

3.3 Mit Ende der Auslegungsfrist 17.07.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 25.06.2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Landkreis Ansbach

Tagesordnung:
13. Sitzung des Kreistages

am Freitag, den 12.07.2024 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Ansbach

I. <u>Öffentlicher Teil</u>

1. Eröffnung durch den Landrat
2. Bekanntgaben des Landrates
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 01.03.2024
4. chance natur Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal

- Erhöhung der Bereitstellung des Eigenanteils für Projekt II

5. Berichterstattung des Integrationsbeauftragten, Herrn Kreisrat Klaus Miosga

6. Kreishaushalt

6.1 Jahresrechnung 2022

6.1.1 Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Ansbach

6.1.2 Entlastung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Ansbach

6.1.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen

6.1.4 Entlastung der Jahresabschlüsse 2022 der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen

7. Kreishaushalt 2023

7.1 Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben

8. Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung eines Kassenverwalters und dessen Stellvertreters vom Kreistag auf den Kreisausschuss

9 Sonstiges

Ansbach, den 28.06.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbands Gebsattel-Insingen-Neusitz am 24.04.2024 beschlossene Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wie folgt bekannt gemacht:

Verbandssatzung für den Schulverband Gebsattel - Insingen - Neusitz

vom 25.04.2024

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 24.11.1975, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 29/1975, Seite 151, letztmals geändert durch Rechtsverordnung vom 24.01.2013, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3/2013, Seite 14, für das Gebiet der Gemeinden Gebsattel, Insingen und Neusitz die Grundschule Gebsattel – Insingen – Neusitz mit dem Schulsitz in der Gemeinde Gebsattel errichtet. Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 18 KommZG erlässt die Verbandsversammlung des Schulverbands Gebsattel - Insingen - Neusitz folgende mit

Schreiben des Landratsamts Ansbach, Az. 027 SG 21 vom 26.06.2024 genehmigte Verbandssatzung:

§ 1
Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Gebsattel - Insingen - Neusitz als Verbandsschule.
(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Gebsattel, Insingen und Neusitz.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Gebsattel - Insingen - Neusitz.
(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Gebsattel - Insingen - Neusitz“ und hat seinen Sitz in Gebsattel.

§ 2
Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 3
Verbandsversammlung

(1) 1In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler/innen), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals eine/n weitere/n Verbandsrat/rätin in die Verbandsversammlung. 3Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler/innen zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4
Verbandsvorsitzende/r

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Verbandsvorsitzende und eine/n Stellvertreter/in.
(2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem/der ersten Bürgermeister/in zukommen.

§ 5
Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6
Geschäftsgang des Verbandes

1Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7
Geschäftsführung des Verbandes

1Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber bestimmt. 2Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme.

§ 8
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Verbandsräten. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses einberuft.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
(2) 1Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. 2Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. 3Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach.
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gebsattel, den 25.04.2024
Schulverband Gebsattel - Insingen – Neusitz

gez.

Der Verbandsvorsitzende
Peter Köhnlechner